

Vorstand

S 1

21. Juli 2004

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

- hier: 1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2; ABl. EU Nr. L 241 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2004/1; ABl. EU Nr. L 83 S. 29), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offen-

Telefon

069 9566-2219
oder
069 9566-1

Termin

Veröffentlicht
im Bundesanzeiger
Nr. 144 vom 04.08.2004

Überholt

Mitt. 8004/01
Mitt. 8002/02
Mitt. 8001/68

legungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2003/7; ABl. EU Nr. L 131 S. 20), die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18; ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 24) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159), werden die Meldepflichten für die Depotstatistik neu gefasst und die Vorschriften über die Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik, der Kreditnehmerstatistik, des Auslandsstatus der Banken, der Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken, der Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute und der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere geändert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

a) Monatliche Bilanzstatistik:	Anlage 1
b) Kreditnehmerstatistik:	Anlage 2
c) Auslandsstatus der Banken:	Anlage 3
d) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken	Anlage 4
e) Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute	Anlage 5
f) Depotstatistik	Anlage 6
g) Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere	Anlage 7

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und in der Verordnung über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nicht finanziellen Kapitalgesellschaften begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Depotstatistik sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2005, für die übrigen monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen erstmals für die Meldungen für den Berichtsmonat Dezember 2004 anzuwenden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben:

- a) Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 Anlagen 1 bis 4 (BAnz. 2002 S. 1724)

- b) Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8002/2002 vom 21. Februar 2002 (BAnz. S. 3373)
- c) Mitteilung Nr. 8001/68 vom 11. Juni 1968 (BAnz. Nr. 110 vom 19. Juni 1968, S. 2)

Anlage 5 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BAnz. 2002 S. 1724) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger Kleinjung

Anlage

Anlage 1 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Monatliche Bilanzstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine bilanzstatistische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden. Ergänzend sind zu den Forderungs- und Wertpapierbeständen alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben.

Die Banken haben auch Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr, die giralen Verfügungen von Nichtbanken, die Nominalwerte von Wertpapieren und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Zahl der ausgegebenen gültigen Bankkunden-Karten mitzuteilen.

Für Mindestreserve Zwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken sind außerdem Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen.

Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen.

2. Die Banken haben ferner monatlich den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

Währungsunion sowie die Bestände an Schatzwechslern und Schuldverschreibungen von Schuldern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion zu melden.

3. Banken mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich zu der monatlichen Meldung für das Gesamtinstitut vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage²⁾ für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Gesamtmeldung, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Von der Einreichung von Regionalmeldungen sind Banken freigestellt, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandkredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandkredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten.
4. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zu der Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:
 - a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;
 - b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.
5. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.
6. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

²⁾ Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreserve Zwecke.

Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Kreditnehmerstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der Bausparkassen und der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Kreditnehmerstatistik durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts der Deutschen Bundesbank vierteljährlich eine Meldung über den Stand ihrer Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Kreditnehmergruppen bzw. Beleihungsobjekten, zu erstatten; sie haben ferner Angaben über die in diesen Krediten enthaltenen Kredite für den Wohnungsbau zu machen. Ergänzend sind zu den gemeldeten Beständen alle im Berichtszeitraum aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben.
2. Banken, die gemäß Nr. 3 der Anlage über die monatliche Bilanzstatistik zur Einreichung von Regionalmeldungen zur monatlichen Bilanzstatistik verpflichtet sind, haben zusammen mit der Gesamtmeldung Regionalmeldungen mit Angaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage²⁾ für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen.
3. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

²⁾ Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge.

4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldung sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Kreditnehmerstatistik zu beachten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Auslandsstatus der Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Erhebung über die Auslandsaktiva und -passiva („Auslandsstatus“) durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu melden, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) und Ländern. Ferner sind Angaben über den Marktwert von Anleihen und Schuldverschreibungen sowie von Aktien und sonstigen Wertpapieren (am Jahresende), über den Stand der Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie über unwiderrufliche Kreditzusagen zu machen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben anstelle einer Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

- a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;
- b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. In diesen sind auch Angaben über den Stand der Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten und deren Befristung zu machen.

Für die einzelnen Sitzländer sind gesondere Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

2. Zusätzlich haben die Banken einzureichen:
 - a) Eine Meldung über den Stand der Aktiva und Passiva gegenüber Inländern sowie der begebenen Schuldverschreibungen in Nicht-Euro-Währungen

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

(„Status Fremdwährung“). Die Angaben sind nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren und Währungen zu gliedern.

- b) Alle im Berichtsmontat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben diese Angaben nur für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts zu machen.

3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien zum Auslandsstatus und zum Status Fremdwährung zu beachten. Darüber hinaus sind die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß anzuwenden.
4. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln; abweichend hiervon sind die Meldungen für die Zweigstellen im Ausland bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Anlage 4 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ – nachstehend als Banken bezeichnet – statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren unwiderrufliche Kreditzusagen und den Stand der nach Fristigkeiten gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.
3. Meldepflichtig sind deutsche Banken, die – direkt²⁾ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

²⁾ oder gemeinsam mit (einer) anderen deutschen Banken (Bank).

4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik und zum Auslandsstatus der Banken sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Anlage 5 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte monatliche Zinsstatistik bei den monetären Finanzinstituten durch.

1. Die MFI-Zinsstatistik wird bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die berichtspflichtigen Institute werden unter Beachtung der in Anhang I der Verordnung EZB/2001/18 festgelegten Grundsätze ausgewählt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Berichtspflichtige MFI mit Filialen in Deutschland haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts, d. h. für die Zentrale und alle inländischen Zweigstellen, zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

DEUTSCHE BUNDESBANK

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

Anlage 6 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Depotstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalanlagegesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssektoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Quartalsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendervierteljahres, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für andere inländische MFI mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
2. Die inländischen MFI mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Quartalsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

3. Ferner sind die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Depotstatistik zu beachten.
5. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Anlage 7 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

Die Deutsche Bundesbank führt eine Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere durch.

I. Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute

Kreditinstitute, die selbst Schuldverschreibungen begeben (Emissionsinstitute), haben

1. jede Auflegung von Schuldverschreibungen und deren Emissionsbedingungen unverzüglich mitzuteilen,
2. monatlich Auflegung, Erstabsatz, Tilgung (Einlösung), Umlauf und Eigenbestand an nach dem 20. Juni 1948 begebenen Schuldverschreibungen (ohne die an Stelle älterer und als Altsparerentschädigung ausgegebenen Titel und ohne Sparbriefe und sonstige Sparschuldverschreibungen) zu melden.

II. Schuldverschreibungen inländischer Nichtbanken (ohne Schuldverschreibungen des Bundes und seiner Sondervermögen)

1. Begibt ein inländischer Nichtbank-Emittent Schuldverschreibungen durch ein Bankenkonsortium, so hat das im Konsortium federführende Kreditinstitut die Auflegung und die Emissionsbedingungen unverzüglich zu melden, es sei denn, es handelt sich um Schuldverschreibungen des Bundes oder seiner Sondervermögen.
Führt ein einzelnes Kreditinstitut eine solche Emission durch, so hat dieses die Meldung abzugeben.
2. Übernimmt das Konsortium oder ein einzelnes Kreditinstitut die Schuldverschreibungen fest, so ist dies zusammen mit der Auflegung unter Angabe des Valutierungsdatums anzuzeigen.
3. Werden Schuldverschreibungen inländischer Nichtbanken nur kommissionsweise zum Verkauf gestellt, so ist das im Konsortium federführende Kreditinstitut, andernfalls jedes einzelne Kreditinstitut, das dem Emittenten den Gegenwert anschafft, verpflichtet, monatlich den Erstabsatz dieser Schuldverschreibungen zu melden.
4. Kreditinstitute, die im Auftrag des Emittenten als Hauptzahlstelle (Zentraleinlösungsstelle) die Tilgung (Einlösung) der Schuldverschreibungen besorgen, haben monatlich den Nominalbetrag der Tilgungen anzugeben.

III. Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten

Allgemein gilt, dass bei der Festübernahme von Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten stets die tatsächlich zum Verkauf übernommenen – nicht die garantierten – Nominalbeträge anzugeben sind.

1. Begebung unter Federführung eines deutschen Kreditinstituts

- 1.1. Begibt ein ausländischer Emittent Schuldverschreibungen durch ein Bankenkonsortium, in dem ein deutsches Kreditinstitut die Federführung hat, so hat dieses die Auflegung der Schuldverschreibungen und die Emissionsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2. Übernimmt das Konsortium die Schuldverschreibungen fest, so ist der übernommene Betrag, getrennt nach der Übernahme durch deutsche Konsortialmitglieder einerseits und ausländische andererseits unter Angabe des Valutierungsdatums zusammen mit der Auflegung zu melden.
- 1.3. Wird anstatt eines Konsortiums ein einzelnes deutsches Kreditinstitut mit der Durchführung der Emission betraut, so hat dieses die Auflegung, die Emissionsbedingungen und gegebenenfalls die Festübernahme der Schuldverschreibungen unverzüglich anzuzeigen.
- 1.4. Bei lediglich kommissionsweise zum Verkauf gestellten Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten hat das im Konsortium federführende deutsche Kreditinstitut den Erstabsatz der Schuldverschreibungen, getrennt nach der Übernahme durch deutsche Konsortialmitglieder einerseits und ausländische andererseits, monatlich zu melden.
- 1.5. Kreditinstitute, die im Auftrag des Emittenten als Hauptzahlstelle (Zentralinlösungsstelle) die Tilgung (Einlösung) der Schuldverschreibungen besorgen, haben monatlich den Nominalbetrag der Tilgungen mitzuteilen.

2. Beteiligung von deutschen Kreditinstituten an Konsortien unter ausländischer Federführung

- 2.1. Beteiligt sich ein deutsches Kreditinstitut an einem Emissionskonsortium unter Federführung eines ausländischen Kreditinstituts, so hat es unverzüglich den aufgelegten Gesamtbetrag der Emission, die Emissionsbedingungen und den von ihm festübernommenen Teilbetrag (Nominalwert) unter Angabe des Valutierungsdatums zu melden. Beträge, die im Rahmen einer Unterbeteiligung an andere Kreditinstitute weitergegeben werden, sind – ohne gesonderten Ausweis – in die eigene Meldung einzubeziehen; von unterbeteiligten Kreditinstituten ist keine eigene Meldung abzugeben.
- 2.2. Ist für den Verkauf der Schuldverschreibungen im Inland eine eigene Verkaufsgruppe unter Führung eines deutschen Kreditinstituts gebildet worden, so hat dieses über die in Ziffer 2.1. angeführten Tatbestände eine Meldung

für die gesamte deutsche Verkaufsgruppe abzugeben. Die einzelnen Mitglieder der Verkaufsgruppe haben in diesem Falle keine Meldungen zu erstatten.

- 2.3. Bei lediglich kommissionsweise zum Verkauf gestellten Schuldverschreibungen meldet dasjenige deutsche Kreditinstitut, welches dem Emittenten oder dem im Konsortium federführenden Kreditinstitut (gegebenenfalls auch dem mit der Emission betrauten einzelnen Kreditinstitut) den Gegenwert anschafft, für den von ihm übernommenen Teil der Emission monatlich den Erstabatz.

IV. Allgemeines

1. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere zu beachten.
2. Monatliche Meldungen sind jeweils bis zum Geschäftsschluss des 5. Geschäftstages des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.
3. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben (§§ 18, 13 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank).
4. Die Meldevorschriften nach § 69 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2004 (BAnz. Nr. 119 S. 13861, Beilage Nr. 119 b vom 30. Juni 2004)) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

